Gesetz,

betreffend den Bezug der Handelsabgabe für 1829.

Es hat der Große Rath, auf den ihm vom Kleinen Rathe hinterbrachten Antrag, beschlossen:

1.

Es soll die Handelsabgabe für das Jahr 1829 nach den Bestimmungen des dießfälligen Gesetzes vom 19ten Christmonath 1822 bezogen werden.

2.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, Mittwochs den 3. Brachmonath 1829.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber,

Hottinger.